

# **Geschäftsordnung der Gremien des Landessportbundes Berlin e.V.**

beschlossen im Präsidium am 10.12.2014

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen für die Gremien des LSB**

### **§ 1 Gremien**

- (1) Das Präsidium des Landessportbundes Berlin setzt gemäß § 12 Abs. 14 der Satzung des LSB regelmäßig folgende Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise (Gremien) ein:
- den Landesausschuss Sportentwicklung/Breiten- und Freizeitsport (§ 10),
  - die Kommission Gesundheitssport (§ 11),
  - den Landesausschuss Frauen und Gleichstellung (§ 12),
  - den Landesausschuss Leistungssport (§ 13),
  - den Landesausschuss Bildung (§ 14),
  - den Landesausschuss Sportstätten (§ 15),
  - die Wassersportkommission (§ 16),
  - den Ausschuss für Rechts- und Satzungsfragen (§ 17),
  - den Ausschuss für Sozial- und Versicherungsfragen (§ 18),
  - den Finanz- und Wirtschaftsausschuss (§ 19),
  - den Bauausschuss (§ 20),
  - die Wissenschaftliche Kommission (§ 21),
  - die Kommission Sport und Umwelt (§ 22),
  - den Arbeitskreis der Bezirklichen Sportarbeitsgemeinschaften bzw. Bezirkssportbünde (§ 23),
  - den Ausschuss für die Vergabe von Sporthilfe (§24).
- (2) Die Gremien beraten das Präsidium in ihren Aufgabenbereich betreffenden Fachfragen. Der Ausschuss für die Vergabe von Sporthilfe berät das Präsidium und entscheidet auf der Grundlage der Vergaberichtlinien für die Berliner Sporthilfe in eigener Zuständigkeit.

### **§ 2 Mitglieder der Gremien**

- (1) Das Präsidium beruft die Mitglieder der Gremien, soweit sie nicht als zuständiges Präsidialmitglied oder als Vorsitzende oder Vorsitzender bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter einer Kommission kraft Amtes Mitglied des jeweiligen Gremiums sind.

- (2) Zum Mitglied eines Gremiums kann nur berufen werden, wer unmittelbar oder durch Zugehörigkeit zu einem Verein mittelbar (§ 8 Abs. 1 der LSB-Satzung) einem der Mitglieder des LSB angehört, soweit bei einzelnen Gremien nichts anderes vorgesehen ist.
- (3) Frauen und Männer haben gleichberechtigten Zugang zu allen Ämtern. In jeden Landesausschuss sollte mindestens eine Frau berufen werden.
- (4) Bei der Berufung soll das Präsidium die von den Mitgliedsorganisationen und den Vereinen, den Naturschutzverbänden (§ 22) sowie die vom Vorstand der Sportjugend Berlin vorgeschlagenen Vertreterinnen und Vertreter berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Amtszeit der Gremien**

- (1) Die Mitglieder aller Gremien werden vom Präsidium für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums berufen.
- (2) Vor dem Ablauf des Berufungszeitraumes können sie vom Präsidium nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Ein wichtiger Grund für die Abberufung liegt in der Regel vor, wenn ein Mitglied eines Gremiums
  - schwerwiegend gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung des LSB, insbesondere gegen die Verpflichtung, Stillschweigen über Sitzungsinhalte zu bewahren (§ 6 Abs.2 der Geschäftsordnung), verstößt,
  - zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Berufung Amtsträgerin oder Amtsträger in einer Mitgliedsorganisation war und nach ihrer bzw. seiner Berufung dieses Amt endet oder
  - aufgrund ihrer bzw. seiner mittelbaren Mitgliedschaft (§ 8 Abs. 1 der LSB-Satzung) in einer Mitgliedsorganisation berufen wurde und diese Mitgliedschaft nach ihrer bzw. seiner Berufung endet.

### **§ 4**

#### **Vorsitzende und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter**

- (1) Die Gremien wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer Mitglieder. Bei der Ermittlung von Mehrheiten sind ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen.

- (2) Die Vorsitzenden der Gremien oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten das Gremium gegenüber anderen Gremien sowie dem Präsidium.
- (3) Die Ausschüsse tagen in der Regel vier Mal im Jahr.
- (4) Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen bzw. den Stellvertretern geleitet.

## § 5

### **Einberufung von Sitzungen**

- (1) Sitzungen der Gremien werden grundsätzlich von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gremiums unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Hinzufügung der Tagesordnung einberufen. Die einzelnen Gremien können kürzere Ladungsfristen vereinbaren.
- (2) Das Präsidium ist zeitgleich durch Übersendung einer Kopie der Einberufungsunterlagen zu informieren.

## § 6

### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Alle Sitzungen sind nicht öffentlich. Für bestimmte Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des jeweiligen Gremiums zugelassen werden.
- (2) Über den Inhalt der Gremiumssitzungen ist Stillschweigen zu bewahren, sofern die Gremiumsmitglieder nicht mehrheitlich etwas anderes beschließen.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können an Sitzungen der Gremien teilnehmen. Ihnen steht kein Stimmrecht zu, sofern sie nicht Mitglied des Gremiums sind.
- (4) Das Präsidium des LSB und das jeweilige Gremium können durch Beschluss die Anwesenheit von Gästen zulassen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

## § 7

### **Beschlüsse der Gremien**

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist unzulässig.
- (2) Alle Beschlüsse der Gremien werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Eine schriftliche bzw. elektronische Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligen.

- (3) Die Beschlüsse in Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, schriftliche bzw. elektronische Beschlüsse bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums.

## § 8

### Sitzungsprotokolle

- (1) Über alle Sitzungen ist innerhalb von vier Wochen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und von den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu unterzeichnen. Alle gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.
- (2) Dem Präsidium sind Kopien der Protokolle zu übersenden.

## § 9

### Geschäftsführung der Gremien

Die Geschäfte der Gremien führen die jeweils sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LSB.

## **2. Abschnitt: Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien**

## § 10

### Landesausschuss Sportentwicklung/Breiten- und Freizeitsport

- (1) Dem Landesausschuss Sportentwicklung/Breiten- und Freizeitsport gehören 12 Mitglieder an:
- das/die zuständige(n) Präsidialmitglied(er),
  - die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Kommission Gesundheitssport,
  - vier Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsorganisationen des LSB,
  - zwei Vertreterinnen und Vertreter von Mehrspartenvereinen mit 1.000 bis 2.000 Mitgliedern,
  - zwei Vertreterinnen und Vertreter von Mehrspartenvereinen mit mehr als 2.000 Mitgliedern,
  - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Sportjugend oder eine Jugendvertreterin bzw. ein Jugendvertreter mit einem Höchstalter bis zu 27 Jahren,
  - die/der zuständige hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des LSB.
- (2) Der Landesausschuss Sportentwicklung/Breiten- und Freizeitsport berät das Präsidium in Fragen der Sportentwicklungen sowie des Breiten- und Freizeitsports insbesondere des Vereinssports, soweit sie in die Zuständigkeit des LSB fallen.

## **§ 11**

### **Kommission Gesundheitssport**

- (1) Der Kommission Gesundheitssport gehören an:
- das zuständige Präsidialmitglied,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sportärztebundes,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ärztekammer,
  - ein Mitglied des Landesausschuss Bildung,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend,
  - ein weiteres Mitglied,
  - die/der zuständige hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des LSB.
- (2) Die Kommission Gesundheitssport unterstützt den Landesausschuss Sportentwicklung/Breiten- und Freizeitsport auf dessen Anforderung. Der Landesausschuss Sportentwicklung/Breiten- und Freizeitsport kann an die Kommission Gesundheitssport fachbezogene Aufgaben delegieren.

## **§ 12**

### **Landesausschuss Frauen und Gleichstellung**

- (1) Dem Landesausschuss Frauen und Gleichstellung gehören zehn Mitglieder an:
- das zuständige Präsidialmitglied,
  - sieben Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsorganisationen,
  - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Sportjugend oder eine Jugendvertreterin bzw. ein Jugendvertreter mit einem Höchstalter bis zu 27 Jahren,
  - die/der zuständige hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des LSB.
- (2) Der Landesausschuss Frauen und Gleichstellung berät das Präsidium in Fragen des Frauensports und der Gleichstellung, soweit sie in die Zuständigkeit des LSB fallen.

## **§ 13**

### **Landesausschuss Leistungssport**

- (1) Dem Landesausschuss Leistungssport gehören neun Mitglieder an:
- das zuständige Präsidialmitglied,
  - drei Vertreterinnen und Vertreter der Verbände,
  - je eine Sprecherin und ein Sprecher der Aktiven,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägervereins des Olympiastützpunktes Berlin,

- ein Vorstandsmitglied der Sportjugend,
  - die/der zuständige hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des LSB.
- (2) Auf Vorschlag der Verbände werden eine Aktivensprecherin und ein Aktivensprecher, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung Kadermitglieder sind, berufen.
  - (3) Vertreterinnen und Vertreter der für Sport zuständigen Senatsverwaltung gehören dem Ausschuss als ständige Gäste an.
  - (4) Der Landesausschuss Leistungssport berät das Präsidium in Fragen des Berliner Leistungssports.

#### **§ 14**

#### **Landesausschuss Bildung**

- (1) Dem Landesausschuss Bildung gehören acht Mitglieder an:
  - das zuständige Präsidialmitglied,
  - fünf Vertreterinnen und Vertreter der Fachverbände,
  - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Sportjugend oder eine Jugendvertreterin bzw. ein Jugendvertreter mit einem Höchstalter bis zu 27 Jahren,
  - die/der zuständige hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des LSB.
- (2) Der Landesausschuss Bildung berät das Präsidium in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

#### **§ 15**

#### **Landesausschuss Sportstätten**

- (1) Dem Landesausschuss Sportstätten gehören neun Mitglieder an:
  - das zuständige Präsidialmitglied,
  - sechs Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsorganisationen,
  - die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Wassersportkommission,
  - die/der zuständige hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des LSB.
- (2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Sport zuständigen Senatsverwaltung gehört dem Ausschuss als ständiger Gast an.
- (3) Der Landesausschuss Sportstätten berät das Präsidium in Fragen der Sportstättenplanung sowie der Errichtung, Pflege, Nutzung und Erhaltung der Berliner Sportstätten.

## **§ 16 Wassersportkommission**

- (1) Der Landesausschuss Sportstätten wird durch die Wassersportkommission unterstützt, an die er entsprechende Aufgaben delegieren kann.
- (2) Der Wassersportkommission gehören an:
  - das zuständige Präsidialmitglied,
  - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der wassersporttreibenden Verbände,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirkssportbünde,
  - die/der zuständige hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des LSB.
- (3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des LSB Brandenburg gehört dem Ausschuss als ständiger Gast an.
- (4) Die Wassersportkommission berät das Präsidium in allen Fragen des Wassersports.

## **§ 17 Ausschuss für Rechts- und Satzungsfragen**

- (1) Dem Ausschuss für Rechts- und Satzungsfragen gehören sieben Mitglieder an:
  - das zuständige Präsidialmitglied,
  - bis zu fünf weitere Mitglieder, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen,
  - die/der zuständige hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des LSB.
- (2) Der Ausschuss für Rechts- und Satzungsfragen berät das Präsidium bei der Aufnahme von neuen Mitgliedsorganisationen und in verbandsrechtlichen Fragen.

## **§ 18 Ausschuss für Sozial- und Versicherungsfragen**

- (1) Dem Ausschuss für Sozial- und Versicherungsfragen gehören fünf Mitglieder an:
  - das Präsidialmitglied für Finanzen,
  - die/der zuständige hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des LSB,
  - bis zu drei weitere Mitglieder.
- (2) Der Ausschuss für Sozial- und Versicherungsfragen ist für die Vorbereitung der Abschlüsse und die Veränderung von Versicherungsverträgen zuständig. Er wird bei sozialen Härtefällen im Rahmen von Sportunfällen gutachterlich tätig.

**§ 19**  
**Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

- (1) Dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss gehören fünf Mitglieder an:
- das Präsidialmitglied für Finanzen,
  - ein weiteres Präsidiumsmitglied,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedsorganisationen,
  - die Direktorin oder der Direktor,
  - sowie die Jugendabteilungsleiterin oder der Jugendabteilungsleiter als ständiger Gast,
  - die/der zuständige hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des LSB.
- (2) Weitere Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter nehmen als Gäste teil, sofern die von ihnen eingebrachten Vorlagen ihre Teilnahme notwendig erscheinen lassen.
- (3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss berät das Präsidium in Finanz- und Wirtschaftsfragen. Er entwickelt langfristige Finanzkonzeptionen, berät über Investitionen und Sonderanträge.

**§ 20**  
**Bauausschuss**

- (1) Dem Bauausschuss gehören vier Mitglieder an:
- das Präsidialmitglied für Finanzen,
  - die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter für Finanzen und Verwaltung,
  - die Jugendabteilungsleiterin oder der Jugendabteilungsleiter ,
  - ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Bauausschuss berät das Präsidium in allen Fragen der Planung, Errichtung und Erhaltung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen.

**§ 21**  
**Wissenschaftliche Kommission**

- (1) Der Wissenschaftlichen Kommission gehören an:
- das zuständige Präsidialmitglied,
  - die/der zuständige hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des LSB,
  - bis zu sieben weitere Mitglieder.
- (2) Die Wissenschaftliche Kommission berät das Präsidium in allen den Sport betreffenden wissenschaftlichen Fragen.



## § 22

### **Kommission Sport und Umwelt**

- (1) Der Kommission Sport und Umwelt gehören acht Mitglieder an:
  - das zuständige Präsidialmitglied,
  - drei Vertreterinnen und Vertreter der Verbände,
  - zwei Vertreterinnen und Vertreter von Naturschutzverbänden,
  - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Sportjugend oder eine Jugendvertreterin bzw. ein Jugendvertreter mit einem Höchstalter bis zu 27 Jahren,
  - die/der zuständige hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des LSB.
- (2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Sport zuständigen Senatsverwaltung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung gehören der Kommission beratend an.
- (3) Die Kommission Sport und Umwelt berät das Präsidium in Umweltfragen.

## § 23

### **Arbeitskreis der Bezirklichen Sportarbeitsgemeinschaften bzw. Bezirkssportbünde**

- (1) Dem Arbeitskreis der Bezirklichen Sportarbeitsgemeinschaften bzw. Bezirkssportbünde gehören an:
  - die Vorsitzenden bzw. in deren Verhinderungsfall die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der beim LSB organisierten Bezirklichen Sportarbeitsgemeinschaften bzw. Bezirkssportbünde,
  - das zuständige Mitglied des Präsidiums,
  - die/der zuständige hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des LSB.
- (2) Der Arbeitskreis der Bezirklichen Sportarbeitsgemeinschaften bzw. Bezirkssportbünde berät das Präsidium in sportrelevanten Fragen, die die Berliner Bezirke betreffen.

## § 24

### **Ausschuss für die Vergabe von Sporthilfe**

- (1) Dem Ausschuss für die Vergabe von Sporthilfe gehören fünf Mitglieder an:
  - das zuständige Präsidialmitglied,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachverbände,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktiven,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägervereins des Olympiastützpunktes,

- die/der zuständige hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des LSB.
- (2) Der Ausschuss für die Vergabe von Sporthilfe entscheidet über die Vergabe der Berliner Sporthilfe und ist für die sozialen Belange der Berliner Kader-Angehörigen zuständig.

## § 25 Öffnungsklausel

Die in den §§ 10 bis 24 vorgesehenen Zusammensetzungen der Gremien stellen das Ergebnis der Abwägung zwischen den Aufgabengebieten und der Mitgliederstruktur des LSB dar. Von dieser regelhaft vorgesehenen Zusammensetzung kann das Präsidium bei der Berufung der Gremienmitglieder abweichen. Die Abweichungen können sowohl quantitativer, d.h. die Gesamtzahl der Mitglieder verändert sich, als auch ausschließlich qualitativer, d.h. die Gesamtzahl der Mitglieder bleibt gleich bei verändertem Proporz, Ausprägung sein. Die Abweichungen müssen zur Beschlussfassung über die Gremienbesetzung im Präsidium ausdrücklich benannt und begründet werden.